

3. Weitere Anwendungsfälle (nach Nr. 4.2.17.3 FORSTZUSR 2021)

Weiterer Anwendungsfall (Zustimmung StMELF erforderlich)

Kurzbeschreibung des Anwendungsfalls

Bearbeitungsvermerke der
Bewilligungsbehörde

4. Voraussichtliche Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer je Förderstufe:

Förderstufe	Projektteilnehmende	Voraussichtlicher Zuwendungsbetrag
1	_____ Waldbesitzende	_____ Euro
2	_____ Ordentliche Mitglieder	_____ Euro
3	_____ Ordentliche Mitglieder	_____ Euro

5. Projektverantwortliche Person (Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner während der Projektlaufzeit):

Name, Vorname

Fax, E-Mail

Telefon

6. Projektgebiet

Das Projektgebiet liegt zum überwiegenden Teil in

Gemeindenname

Gemeindeschlüssel

Bei weiterem Anwendungsfall Borkenkäfermanagement i. V. m. WALDFÖPR-Anträgen (genaue Definition des Projektgebiets):

B Erklärungen

- Die FBG beschäftigt auf sozialversicherungspflichtiger Grundlage während der gesamten Projektlaufzeit forstfachlich qualifiziertes Personal (siehe Nr. D 2.1 des Merkblatts zur Projektförderung).
- Mit der Ausführung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen.

Mit der Ausführung der beantragten Maßnahme habe ich wegen „Gefahr im Verzug“ bereits begonnen (nur bei Borkenkäfer sEP)

am _____
Datum
- Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird beantragt.
- Der Antrag enthält keine Aufwendungen für Waldflächen außerhalb Bayerns.
- Der Antrag enthält mit Ausnahme von Maßnahmen in der Förderstufe 1 nach Nr. 2.4 FORSTZUSR 2021 keine Aufwendungen für Nichtmitglieder.
- Der Antrag enthält keine Aufwendungen, die im Rahmen der Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (AGH-MAE) gefördert werden oder für die Anspruch auf Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestehen.
- Die FBG erhält für die Durchführung der Maßnahme(n) keine weiteren Beihilfen bzw. zweckgebundenen Spenden (z. B. Teilnahmegebühren, Beihilfen aus anderen Förderprogrammen, andere Geld- und Sachleistungen), die den Eigenanteil an den Kosten der Maßnahme(n) mindern. Wenn doch, bestätigt die antragsstellende FBG, dass die

Summe dieser

- bei Stufe 1 einen Betrag von 56 € je Teilnehmerin/je Teilnehmer,
- bei Stufe 2 einen Betrag von 145,50 € je Teilnehmerin/je Teilnehmer,
- bei Stufe 3 einen Betrag von 432 € je Teilnehmerin/je Teilnehmer,
- beim BK-sEP (Stufe 2 und 3) einen Betrag von 120 € je Teilnehmerin/je Teilnehmer nicht übersteigt. (Sonst ist die Förderung ausgeschlossen.)

8. Die FBG ist nicht vom EU-Sanktionspaket gegen Russland betroffen (siehe Infoblatt zu den Russlandsanktionen).

9. Mir ist bekannt, dass

- die Angaben im Antrag (mit Ausnahme der Felder Telefon und Fax/Mail) und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG) und § 2 Subventionsgesetz (SubvG) sind und
- wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- kein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht. Dies gilt auch, wenn eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wird. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

10. Mir ist bekannt, dass

- nur Maßnahmen zuwendungsfähig sind, die innerhalb der im Konzept angegebenen Projektlaufzeit durchgeführt werden,
- Änderungen von für die Bewilligung maßgeblichen Umständen (z. B. Projektlaufzeit, projektverantwortliche Person, wesentliche Abweichungen vom Konzept) unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen sind und deren Zustimmung bedürfen, um nicht förderschädlich zu sein.

C Beihilferechtliche Grundlage der Förderung

Die Förderung der strukturverbessernden Einzelprojekte wird zukünftig nicht mehr als De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) abgewickelt. Die Gewährung der Förderung ist ab 2021 an die Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 702/2014 geknüpft. Dementsprechend ist nun vor der Durchführung der Einzelmaßnahmen (Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3) jeweils ein Antrag durch den begünstigten Waldbesitzer zu stellen. Dies erfolgt durch die vor der Durchführung jeweils unterzeichneten Formulare:

„Teilnehmerliste Infoveranstaltung sEP“, „Einzelberatungsprotokoll sEP“ und „Beteiligterklärung sEP“. Es ist wichtig, dass hier nur die vom StMELF bereitgestellten Formulare verwendet werden, da hierin die zwingend erforderlichen Erklärungen bereits integriert sind. Andere Teilnehmerlisten, Beteiligterklärungen und Einzelberatungsprotokolle können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

D Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe für die Abwicklung der Förderung, für entsprechende Kontrollen, allgemein zur Prüfung des Fachrechts, für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom jeweils zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verarbeitet. Die Daten werden an die zuständige Kasse des Landes Bayern im Rahmen der Auszahlungen weitergeleitet.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“.

E Hinweis auf steuerrechtliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen der FORSTZUSR 2021. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 € erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Forstverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier: www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

Von den Verpflichtungen und Hinweisen im Merkblatt zu den strukturverbessernden Einzelprojekten der FBG nach Nr. 2.4 FORSTZUSR 2021 habe ich Kenntnis genommen. Ich versichere, dass meine Angaben in diesem Antrag und in den eingereichten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/-r oder Bevollmächtigte/-r
Bitte Funktion angeben und ggf. Nachweis beifügen.

7. Prüfvermerke der Bewilligungsbehörde:

FZus-Koordination	Leitungsdienst	Sachbearbeitung Förderung
Die forstfachlichen Voraussetzungen für eine Förderung sind erfüllt.	Für das beantragte strukturverbessernde Einzelprojekt besteht Bedarf und Notwendigkeit.	Die Antragsunterlagen sind aktuell, vollständig und unterschrieben.
<i>Datum, Nz. FZusK</i>	<i>Datum, Nz. LD</i>	<i>Datum, Nz. SB</i>
Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. ¹	Mithilfe des beantragten strukturverbessernden Einzelprojektes wird ein Bewirtschaftungshemmnis überwunden bzw. einem öffentlichen Interesse gedient.	Sofern Zustimmung StMELF erforderlich: Einzelfallgenehmigung StMELF liegt vor.
<i>Datum, Nz. FZusK</i>	<i>Datum, Nz. LD</i>	<i>Datum, Nz. SB</i>
Folgende maßnahmenbezogene Zusatzinformationen wurden erfasst: Projektfläche in ha ²	Das vorgelegte Konzept ist schlüssig und wird anerkannt. ³	Antragsberechtigung liegt vor.
Anzahl der Waldeigentümerstände im Projektgebiet ²	Nur bei Anwendungsfällen nach Ziff. 2 und 3: Antrag auf Einzelfallprüfung (incl. Stellungnahme des AELF) veranlasst. ³	Die Einhaltung der Förderbegrenzung (Höchstbetrag, Bagatellgrenze, etc.) wurde geprüft.
<i>Datum, Nz. FZusK</i>	<i>Datum, Nz. LD</i>	<i>Datum, Nz. SB</i>
Das Flächenshape zum geplanten Projektgebiet wurde erhoben und eine Reviervorgangsnummer wurde vergeben. ²	Der Antrag wurde in WPK vorgemerkt.	Die ZvM wurde erteilt.
<i>Datum, Nz. FZusK</i>	<i>Datum, Nz. LD</i>	<i>Datum, Nz. SB</i>
		Die Formulare „Teilnehmerliste Infoveranstaltung sEP“, „Einzelberatungsprotokoll sEP“ und „Beteiligtenklärung sEP“ wurden als Anlage zur ZvM versandt. ³
		<i>Datum, Nz. SB</i>

1 Im Falle von „Gefahr im Verzug“ bitte hier entsprechende Anmerkung mit Datum und NZ anbringen. Bitte dabei die Ausnahmeregelungen zum Verfahren unter Nr. 10.6 der Vollzugshinweise unbedingt beachten.

2 Beim weiteren Anwendungsfall Borkenkäfermanagement i. V. m. WALDFÖPR-Anträgen in der jeweils gültigen Fassung kann auf das Flächenshape und die Angaben zu Größe und Waldeigentümerständen im Projektgebiet verzichtet werden, wenn das Projektgebiet unter Ziff. 6 genau definiert ist.

3 Mit Ausnahme des weiteren Anwendungsfalls Borkenkäfermanagement i. V. m. WALDFÖPR-Anträgen in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall ist dieser Prüfvermerk nicht notwendig.

Sonstige Hinweise/Bemerkungen: